

Gute Betreuung im Alter

Perspektiven für die Schweiz

Ergänzungsleistungen für 'betreutes Wohnen' – Umsetzung der Motion 18.3716

Finanzierung des betreuten Wohnens unabhängig von der Wohnform ermöglichen

Ein Diskussionsbeitrag der Paul Schiller Stiftung

Zürich, Oktober 2022

In Kürze:

- Mit der Bearbeitung der Motion 'betreutes Wohnen' wird das Parlament erstmalig zu Betreuung im Alter legiferieren. Das vorliegende Papier der Paul Schiller Stiftung zeigt auf, wie die Motion zielführend umgesetzt werden kann. Es stützt sich auf ein juristisches Gutachten, das die Möglichkeiten zur Umsetzung der Motion und den weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgezeigt.
- Um zu frühe Heimeintritte zu verhindern, muss die Umsetzung praxisorientiert ausgerichtet sein und die Begrifflichkeiten sind unzweideutig und griffig festzulegen.
- Das zentrale Anliegen: Die neue Finanzierung muss Fehlanreize beseitigen, das heisst für betreutes Wohnen in allen Wohnformen realisiert werden und psychosoziale sowie agogisch-aktivierende Betreuungsleistungen berücksichtigen. So kann das politische und gesellschaftliche Ziel, im Alter möglichst lange zu Hause zu leben, gestärkt werden.
- Wir favorisieren dazu eine Teilfinanzierung jener Kosten der Betreuungsleistungen, die von anderen Sozialversicherungen nicht gedeckt werden, via jährliche Ergänzungsleistungen für alle Wohnformen. Dazu eignet sich eine Anpassung von Art. 10 ELG. Zudem braucht es eine grobe Konkretisierung der Betreuungsleistungen sowie eine Angleichung der minimalen EL-Höchstbeiträge im AHV-Bereich an das IV-Niveau.

Erfolgsfaktoren für die Umsetzung der Motion

Finanzierung des betreuten Wohnens unabhängig von der Wohnform ermöglichen

Der Motionstext birgt die Gefahr, dass die künftige Gesetzgebung von extra erstellten Wohnräumen für betreutes Wohnen ausgeht und ältere Menschen weiterhin umziehen müssen, um die zusätzliche Finanzierung zu erhalten. Die einseitige Fokussierung auf ein bestimmtes Modell des betreuten Wohnens würde in der Praxis zu neuen Schnittstellen, falschen Anreizen und einem starken Eingriff in den Markt führen. Diese Fehlanreize gilt es zu verhindern. Zudem sollte die heute zu beobachtende Entwicklung hin zu Angeboten, die sich an den

Lebensbereichen und Lebenswelten der älteren Menschen und ihren Ressourcen orientieren, nicht künstlich unterbunden werden. Dazu muss die Finanzierung des betreuten Wohnens für alle Wohnformen realisiert werden. Zu Hause alt zu werden, entspricht dem Wunsch vieler Menschen und macht finanz-, gesundheits- und sozialpolitisch Sinn.

→ Mehr zum politischen Hintergrund: Seite 10

Psychosoziale Leistungen finanzieren und psychosoziale Kriterien berücksichtigen

Politisch unbestritten ist, dass Heimeintritte – wenn überhaupt – später erfolgen sollen und dass gute Betreuung dabei eine wichtige gesundheitsfördernde Wirkung erzielen soll. Das ist nur möglich, wenn Betreuung im umfassenden Sinn verstanden und finanziert wird. Das heisst, dass psychosoziale Leistungen finanziert werden, welche die psychische Gesundheit und die Selbständigkeit stärken sowie das Leben im sozialen Umfeld sichern und ein in die Gesellschaft integriertes Leben ermöglichen.

Die Umsetzung kann sich entsprechend an der fachlichen Definition von Betreuung im Alter mit den sechs Handlungsfeldern Selbstsorge, Alltagsgestaltung, Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben, gemeinsame Haushaltsführung, Beratung und Alltagskoordination sowie Betreuung in Pflegesituationen orientieren. Es ist dabei von der folgenden Definition von Betreuung auszugehen: «Betreuung unterstützt ältere Menschen, ihren Alltag selbständig zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, wenn sie das aufgrund der Lebenssituation und physischer, psychischer und/oder kognitiver Beeinträchtigung nicht mehr können.»

→ Mehr zum fachlichen Hintergrund: Seite 11

Umsetzungsvorschläge für die Finanzierung einer guten Betreuung im Alter

Gutachten Prof. Dr. iur. Hardy Landolt

Basierend auf den genannten Erfolgsfaktoren – wohnformunabhängige Finanzierung von psychosozial ausgerichteten Leistungen – hat Prof. Dr. iur. Hardy Landolt in einem Gutachten¹ im Auftrag der Paul Schiller Stiftung Möglichkeiten zur Umsetzung der Motion und den weitergehenden Handlungsbedarf aufgezeigt. Das Gutachten gliedert sich in die Kapitel «Rechtliche Ausgangslage», «Uneinheitlicher Betreuungsbegriff», «Verankerung des umfassenden Betreuungsbegriffs», «Leistungspflicht gemäss ELG für Hilfs-, Betreuungs- und Pflegekosten», «Reformvorschläge im Rahmen der Motion» und «Zukünftige Herausforderungen». Das Gutachten schlägt zwei Umsetzungsvarianten vor, die hier kurz ausgeführt werden:

Variante 1

Abschaffung des dualen Finanzierungssystems «zu Hause – im Heim» und Verankerung der Betreuungsfinanzierung als Pauschale in den jährlichen Ergänzungsleistungen in einem neu gestalteten Art. 10 Abs. 2 ELG, der für Personen mit Betreuungsbedarf zur Anwendung kommt.

Anstelle der bisherigen Unterscheidung «zu Hause lebend» – «im Heim lebend» schlägt Prof. Dr. iur. Landolt im Gutachten vor, zu unterscheiden zwischen

- Menschen, die Anrecht auf eine EL haben, aber **nicht auf** Hilfe, Betreuung, Pflege oder eine Überwachung **angewiesen** sind;
- Menschen, die Hilfe, **Betreuung**, Pflege oder eine Überwachung **brauchen – egal in welcher Wohnform und aus welchem Grund** (Alter, IV) sie diese Leistungen dann beanspruchen.

Abs. 1, der sich bisher auf Leistungen zu Hause bezieht, wird neu zu einem Absatz für Menschen, die keine Hilfe, Betreuung, Pflege oder Überwachung benötigen.

Abs. 2 wird neu formuliert und reguliert die Finanzierung für Menschen mit einem Bedarf an Hilfe, Betreuung, Pflege und/oder Überwachung.

→ Der Entwurf des neuen Art. 10 Abs. 2 ELG für Menschen mit Betreuungsbedarf findet sich im Anhang dieses Dokumentes.

¹ Das Gutachten findet sich auf www.gutaltern.ch – Politik – Dossiers: Dossier Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen

Gute Betreuung im Alter

Perspektiven für die Schweiz

Variante 2

Beibehaltung des dualen Finanzierungssystems und Einführung einer ausgebauten Betreuungsfinanzierung in der Heimfinanzierung via jährliche Ergänzungsleistungen (Art. 10 Abs. 2 ELG) sowie einer ausgebauten Finanzierung amublanter Betreuungskosten via Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 Abs. 1 ELG).

Diese Variante sieht bei der Heimfinanzierung in Art. 10 eine neue Lit. c vor, um «von der Tagestaxe nicht gedeckte Kosten für Hilfe-, Betreuungs-, Pflege- und Überwachungsleistungen (...)» (Gutachten Abschnitt 63) zu regeln. Die Kosten zu Hause wären über die Krankheits- und Behinderungskosten in Art. 14 Abs. 1 ELG zu decken.

Wichtige ergänzende Regelungen in beiden Varianten

	bei der Aufhebung des dualen Systems anzupassen in	bei Beibehaltung des dualen Systems anzupassen in
Die Konkretisierung der heute allgemein gehaltenen Begriffe «Hilfs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen» mit dem Ziel «selbständige Lebensführung» und der Erwähnung der sechs Handlungsfelder der Betreuung.	Art. 10 Abs. 2 ELG (vgl. Gutachten Absatz 61)	Art. 14 Abs. 1 ELG (vgl. Gutachten Absatz 64)
Die Anpassung der jährlichen minimalen Höchstbeiträge , die der Bund den Kantonen vorgibt. Nur so entsteht Spielraum, um die neu versicherten Leistungen abzurechnen. Hier bietet sich eine Angleichung an das IV-rechtliche Niveau an.	Art. 10 Abs. 2 ELG (vgl. Gutachten Absatz 61)	Art. 14 Abs. 3 ELG (vgl. Gutachten Absatz 64)
Betreuungsleistungen, die unentgeltlich von Angehörigen erbracht werden, sollten ebenfalls finanziert werden, mindestens der Erwerbsausfall. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch mittelfristig auf die Ressourcen der Angehörigen gezählt werden kann.	Art. 10 Abs. 2 ELG (vgl. Gutachten Absatz 61)	Art. 14 Abs. 3 ELG (vgl. Gutachten Absatz 64)

→ Das Gutachten liegt dem Papier bei und kann ab Mitte Oktober via www.gutaltern.ch heruntergeladen werden.

Gute Betreuung im Alter

Perspektiven für die Schweiz

Gutachten und Positionierung SODK

Ein juristisches Gutachten der **Sozialdirektorenkonferenz SODK**² zeigt fünf Umsetzungsvarianten auf:

- Im Rahmen der jährlichen Ergänzungsleistungen (Art. 10 ELG):
 - Anpassung Mietzinsmaxima (Abs. 1b)
 - Ergänzung der weiteren anerkannten Ausgaben (Abs. 3)
 - Einführung einer neuen (dreistufigen) Betreuungspauschale
- Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 ELG)
 - Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung (Abs. 1b)
 - Kosten für Hilfsmittel (Abs. 1f)

Die SODK hat mit Kantons- und StädtevertreterInnen ihre favorisierte Variante gewählt. Sie plädieren für eine **wohnformunabhängige Lösung über Art. 10**, platzieren diese sogenannte **Betreuungspauschale in Art. 10 Absatz 3 ELG** (oder einem neuen Absatz 4) und belassen Absatz 1 und 2 wie bisher. Die Betreuungspauschale wird basierend auf einer «professionellen und unabhängigen Bedarfsabklärung» dreistufig zugesprochen (tiefer, mittlerer, hoher Bedarf). Die SODK plädiert dafür, diese Anpassungen sowohl für AHV- als auch IV-Beziehende vorzunehmen.

Warum der Bezug zu den Regelungen für Menschen mit Behinderung?

Betreutes Wohnen gibt es auch für Menschen mit einer Behinderung. Dort steht der Begriff für stationäre Angebote – im Gegensatz zu begleitetem Wohnen, das den ambulanten Bereich meint. Auf eine Übernahme dieser Begrifflichkeiten im Altersbereich sollte mit Blick auf die andere Praxis und Angebotslandschaft verzichtet werden.

Ein Blick auf die Leistungen der IV im Vergleich mit der AHV zeigt deutliche Unterschiede, sowohl bezüglich der vorhandenen Instrumente als auch bezüglich der Höhe der Beiträge. Im Sinne einer Gleichbehandlung und NichtDiskriminierung ist das schwächer ausgebaute Angebot der AHV nicht haltbar: Für die gleiche Einschränkung erhalten Personen über 65 Jahren deutlich weniger Leistungen als Personen unter 65.

Ob die hier diskutierten Erweiterungen im ELG nur für Menschen im Alter gelten sollen oder sie auch einen Anpassungsbedarf für Menschen mit Behinderung nach sich ziehen, ist eine offene Frage, die es politisch zu entscheiden gilt. Weil die beschriebenen EL- und Hilflosenentschädigungs-Leistungen im Altersbereich im Vergleich zum IV-Bereich deutlich tiefer liegen, soll eine Erweiterung der Finanzierung von Leistungen im Alter jedoch erste Priorität haben.

² Gutachten und Position der SODK ist online zu finden unter www.sodk.ch – Themen – Alterspolitik: Betreutes und begleitetes Wohnen – SODK

Gute Betreuung im Alter

Perspektiven für die Schweiz

Positionspapier Schweizerischer Städteverband

Im Rahmen eines Positionspapiers «Hilfe und Betreuung im Alter – für eine umfassende Alterspolitik»³ hat der Städteverband im Frühjahr 2022 seine grobe Positionierung mit «Anforderungen aus städtischer Sicht an Finanzierungsmodelle» wie folgt formuliert:

- «Die Finanzierung von Betreuungsleistungen muss **unabhängig von der Wohnform** gewährleistet sein.»
- Die kommunale Ebene soll «ihre Mittel für aufsuchende Angebote und Koordinationsaufgaben einsetzen können».
- «Betreuungsleistungen sollen **bedarfsgerecht** abgegolten werden.»
- «Finanzielle Mittel sollen nach Möglichkeit **zweckgebunden** sein. Das heisst, es werden nur Leistungen bezahlt, die auch in Anspruch genommen werden.»
- «**Anschubfinanzierungen** der Bundesebene haben sich bewährt und es ist zu prüfen, ob sie auch im Bereich der Hilfe und Betreuung eingesetzt werden könnten.»
- «Längerfristig sind (...) auch **neue Instrumente** und Finanzierungsmodelle zu diskutieren.»

³ Positionspapier: Hilfe und Betreuung im Alter – Für eine umfassende Alterspolitik | Schweizerischer Städteverband SSV (staedteverband.ch)

Ansätze einer wirkungsvollen Umsetzung der Motion – Basis für die bevorstehende Vernehmlassungsphase

Aus fachlicher Sicht ist eine von der Wohnform unabhängige **Anpassung des Artikels 10** anzustreben. Diese sollte neben der Finanzierung auch einen wissenschaftlich abgestützten Betreuungsbegriff verankern, der psychosoziale Leistungen und Kriterien umfasst.

Dazu gilt es, die im Oktober 2022 erwartete Vorlage des Bundes zu prüfen und anschlussfähige Vorschläge in die Vernehmlassung einzuspeisen.

Die Verankerung im Art. 10 unabhängig von der Wohnform hat gegenüber anderen Möglichkeiten **entscheidende Vorteile**:

- Mit den jährlichen Ergänzungsleistungen (Pauschale) werden **keine neuen Schnittstellen und Fehlanreize** geschaffen. Das Angebot richtet sich am Bedarf älterer Menschen aus und nicht am Finanzierungsmodell.
- Die **freie Wahl der Wohnform** wird gestärkt, mehr ältere Menschen können selbstbestimmt entscheiden, wie sie wohnen wollen. Es kommt nicht mehr zu primär sozialversicherungsrechtlich begründeten Heimeintritten.
- Anstelle einer Liste von Leistungen ist eine **fachlich abgestützte, personenzentrierte Leistungsauswahl** möglich.
- Mit der **Angleichung der minimalen Höchstbeiträge an das IV-Niveau** wird der Bezug dieser neuen Leistungen ermöglicht und es bleibt gleichzeitig eine staatliche Steuerung der Ausgaben bestehen.
- Der **administrative Aufwand** der Rechnungsprüfung entfällt für die staatlichen Stellen, die älteren Menschen müssen die Leistungen nicht vorfinanzieren (was bei diesen eine entsprechende Liquidität voraussetzen würde).
- Durch die **geteilte Finanzierung** der jährlichen Ergänzungsleistungen leisten sowohl Bund als auch Kantone einen Beitrag an diese wichtige Anpassung der sozialen Sicherheit älterer Menschen.

Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Zusätzliche Elemente der Motions-Umsetzung

- Bei der Umsetzung der angedachten EL-Finanzierung muss auch **eine eigenständige, auf den Betreuungsbedarf ausgerichtete Abklärung** durchgeführt werden. Diese sollte national einheitlich geregelt werden.⁴
- Zudem muss sich die **Beschreibung möglicher Leistungen** auf die im Gutachten Landolt vorgeschlagene, fachlich fundierte Definition von Betreuung stützen und Leistungen **in sämtlichen sechs Handlungsfeldern guter Betreuung** ermöglichen (vgl. Informationen Seite 11, «Hintergrund – Stand der fachlichen Diskussion»).

Weitergehender Handlungsbedarf

Das Gutachten Landolt zeigt eindrücklich auf, dass auch über die Umsetzung der Motion hinaus gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht

1. Um eine gute Betreuung zu gewährleisten, welche die gewünschte präventive Wirkung breit entfalten kann, müssen der Zugang und die Finanzierung über die enge Gruppe der EL-Bezügerinnen hinaus gesichert werden. **Es braucht langfristig ein Finanzierungsmodell, das auch den Mittelstand berücksichtigt.**
2. **Für ein wirkungsvolles Finanzierungssystem wäre es notwendig, vom Menschen statt von den Angeboten her zu denken.** Alle relevanten Elemente, die heute in verschiedensten Systemen verteilt sind, könnten in einem neuen Assistenzentschädigungsgesetz zusammengeführt werden, das für alle Menschen mit einem in einer Abklärung festgestellten Assistenzbedarf gelten würde – egal aus welchem Grund der Bedarf eintritt (Alter, Unfall, Krankheit, Behinderung etc).
3. Die heute im Vergleich zum IV-Bereich **nur halb so hohen Leistungen der Hilflosenentschädigung für Menschen im AHV-Alter zu Hause** sind diskriminierungsrechtlich gesehen stossend und sollten angeglichen werden.

⁴ Vgl. zur Vertiefung dazu das Impulspapier «Überlegungen zu einem Modell für die Abklärung und für die Festlegung des Betreuungsbedarfs» auf www.gutaltern.ch: Publikationen – Impulspapiere: Gute Betreuung im Alter – Überlegungen zu einem Modell für die Abklärung und für die Festlegung des Betreuungsbedarfs

Gute Betreuung im Alter

Perspektiven für die Schweiz

Höhe der monatlichen Hilflosenentschädigung

Stufe Hilflosigkeit	CHF pro Monat IV	CHF pro Monat UV	CHF pro Monat AHV
Leicht	zu Hause: 478 im Heim: 120	812	239 (nur zu Hause)
Mittel	zu Hause: 1195 Im Heim: 299	1624	598 (zu Hause & im Heim)
Schwer	zu Hause: 1912 Im Heim: 478	2436	956 (zu Hause & im Heim)

4. Alternativ könnte **der im IV-Bereich etablierte Assistenzbeitrag als Grundlage dienen und in angepasster Form auch im Altersbereich eingeführt werden.**

Informationen & Kontakt

Das umfassende Gutachten von Prof. Dr. iur. Hardy Landolt und die fachlichen Grundlagen guter Betreuung im Alter stehen online zur Verfügung:

gutaltern.ch > Politik > Dossier Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen.

Für Rückfragen steht die Stabstelle «Betreuung im Alter» der Paul Schiller Stiftung zur Verfügung: Miriam Wetter, mcw@mcw.ch.

Gute Betreuung im Alter

Perspektiven für die Schweiz

Hintergrund

Politik

Der Motionstext:

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche die Finanzierung von betreutem Wohnen über Ergänzungsleistungen zur AHV sicherstellt, sodass Heimeintritte für betagte Menschen verzögert oder vermieden werden können.⁵

Betreuung im Alter ist neben Pflege und der Finanzierung der Altersvorsorge das zentrale Thema der Alterspolitik in der Schweiz. Die Auseinandersetzung zum Thema Betreuung im Alter steht hingegen erst am Anfang.

Angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen wird jedoch der Zugang zur Betreuung die grosse alterspolitische Herausforderung der nächsten Jahre sein.⁶

Mit der Umsetzung der Motion 18.3716 wird der Bund zum ersten Mal im Bereich der Betreuung im Alter gesetzgeberisch aktiv. In der Fachwelt sowie in Gemeinden und Kantonen hat sich in den letzten fünf Jahren die Erkenntnis durchgesetzt, dass die nicht-medizinische Betreuung eine wichtige, eigenständige Unterstützungsform im Alter ist, welche die Pflege ergänzt.

Auch die Urheberin der Motion, **die SGK-N, hat in einem Schreiben im Oktober 2021 den Bundesrat explizit aufgefordert**, die Motion «nicht nur in Bezug auf Alters- und Pflegeheime, sondern **unabhängig von der Wohnform umzusetzen**».⁷

⁵ [18.3716 | Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

⁶ Eine Übersicht über fachliche Grundlagen sowie Projekte in Praxis und auf Gemeinde- und Kantonsebene findet sich unter www.gutaltern.ch

⁷ Medienmitteilung SGK-N Oktober 2021: [Gezielter Ausgleich für Rentenkürzungen in der zweiten Säule \(parlament.ch\)](#)

Gute Betreuung im Alter

Perspektiven für die Schweiz

Stand der fachlichen Diskussion

Was genau ist mit Betreuung gemeint?

Definition gemäss «Wegweiser gute Betreuung im Alter»: **Betreuung im Alter** unterstützt ältere Menschen, ihren Alltag selbständig zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, wenn sie das aus eigenen Kräften nicht mehr können. Gute Betreuung richtet sich konsequent an den Bedürfnissen der betagten Person aus und behält nebst dem körperlichen auch das psychosoziale Wohlbefinden im Blick.

Gute Betreuung versteht sich als **eigenständiger Teil des Versorgungsgefüges**, das Haushalthilfe und Pflege ergänzt.



Betreuung im Alter umfasst eine Vielzahl von Aktivitäten, die sich in **sechs Handlungsfeldern** zusammenfassen lassen: **Selbstsorge, sinnstiftende Alltagsgestaltung, gemeinsame Haushaltsführung, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Pflege in Betreuungssituationen, Beratungs- und Alltagskoordination.**⁸

Mit Blick auf diese umfassende Betrachtung lässt sich Betreuung deshalb nicht mit einem abschliessenden Leistungskatalog definieren.

⁸ Kurzbeschreibung der sechs Handlungsfelder guter Betreuung siehe [Anhang 2](#)

Gute Betreuung im Alter

Perspektiven für die Schweiz

Was bringt Betreuung im Alter?

Gute Betreuung befähigt Menschen, möglichst lange autonom zu bleiben und ein gutes Leben zu Hause oder im Heim zu führen. Damit verhindert gute Betreuung Spitalaufenthalte und zu frühe Heimeintritte. Sie ermöglicht Menschen, sich auch im Alter frei zu entfalten und ihre Persönlichkeit zu stärken. Gute Betreuung entlastet auch die sorgenden Menschen und hilft, Beruf und Betreuungsaufgaben unter einen Hut zu bringen. Das führt zu einem längerfristig tragfähigen Netzwerk und wirkt präventiv gegen Gewalt an älteren Menschen. Überlastung oder gar Gesundheitsfolgen für Angehörige werden abgewendet. Und dank ganzheitlicher Ausrichtung steigt die Zufriedenheit, Fachpersonen bleiben länger im Beruf. Damit wirkt die gute Betreuung direkt und indirekt kostendämpfend.

Können wir uns Betreuung im Alter für alle leisten?

Kein Zweifel: Betreuung im Alter kostet. Besonders wenn sie in guter Qualität – also im umfassenden und individuell ausgerichteten Betreuungsverständnis – umgesetzt wird und allen älteren Menschen zugänglich ist. Im Bericht zur der von ihr in Auftrag gegebenen Studie zu Kosten und Finanzierung guter Betreuung im Alter stellt die Paul Schiller Stiftung ein Modell zur Diskussion, das bestehende Finanzierungsinstrumente der öffentlichen Hand weiterentwickelt, um die finanzielle Unterstützung für eine gute Betreuung für alle zu sichern.

Das Modell kombiniert unterschiedliche Finanzierungswege: Es sieht Stundenkontingente für ältere Personen mit Betreuungsbedarf vor – und leistet so mit einem Betreuungsgeld einen Beitrag an die hohen Kosten, die anfallen. Zudem werden mit diesem Modell eine schweizweit einheitliche Abklärung, aufsuchende Angebote und die Qualitätsentwicklung für Anbietende finanziert.

Dank dieser Kombination wirkt das Modell auf mehreren Ebenen: Es behält die Qualität im Blick und macht Betreuung zugänglich – auch für Menschen mit geringen Mitteln und unabhängig von der Wohnform. Gleichzeitig lässt es politischen und föderalen Spielraum.

Der Bericht ist zu finden auf gualtern.ch

Gute Betreuung im Alter *Perspektiven für die Schweiz*

Neuer Art. 10 Abs. 2 für Menschen mit Betreuungsbedarf (Entwurf Gutachten Landolt)

Bei Personen, die auf Hilfe, Betreuung, Pflege oder eine Überwachung angewiesen sind, werden als Ausgaben anerkannt:

- a. Bei Personen, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:
 1. die Tagestaxe für die Tage, die vom Heim oder Spital in Rechnung gestellt werden;
 2. die von der Tagestaxe nicht gedeckten Kosten für Hilfe-, Betreuungs-, Pflege- und Überwachungsleistungen, die vom Heim- oder Spitalpersonal oder von Bezugspersonen erbracht werden;
 3. ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen.

- b. Bei Personen, die nicht dauernd oder nicht länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden in Ergänzung zu Art. 10 Abs. 1 bis Art. 10 Abs. 1^{septies} die durch andere Sozialversicherungsleistungen, insbesondere den Pflegebeitrag, den Assistenzbeitrag oder die Hilflosenentschädigung, oder eine Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Kosten für Hilfe-, Betreuungs-, Pflege- und Überwachungsleistungen sowie damit zusammenhängende Mehrkosten als Ausgaben anerkannt.

- c. Die Hilfe-, Betreuungs-, Pflege- und Überwachungsleistungen umfassen insbesondere:
 - Hilfe bei alltäglichen Lebensverrichtungen unter Einschluss von Beratung und Alltagskoordination;
 - Haushaltsführung;
 - gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung;
 - Erziehung und Kinderbetreuung;
 - Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
 - berufliche Aus- und Weiterbildung;
 - Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt;
 - Überwachung während des Tages;
 - Nachtdienst.

- d. Die Kantone können die Kosten begrenzen. Sie sorgen dafür, dass:
 1. durch den Aufenthalt in einem anerkannten Alters-, Pflege- oder Wohnheim oder in Nacht- und Tagesstrukturen in der Regel keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht;
 2. der versicherten Person eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird;
 3. die von Bezugspersonen der versicherten Person unentgeltlich erbrachten Hilfs-, Betreuungs-, Pflege- und Überwachungsleistungen angemessen, mindestens in der Höhe des Erwerbsausfalls, entschädigt werden.

- e. Die von den Kantonen festgelegten Höchstbeträge dürfen folgende Beträge pro Jahr nicht unterschreiten:
 1. CHF 35'000 bei Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades,
 2. CHF 75'000 bei Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades,
 3. CHF 125'000 bei Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung schweren Grades.

Die Handlungsfelder guter Betreuung im Alter

Selbstsorge



Ältere Menschen darin begleiten und unterstützen, ihrer psychischen, physischen und sozialen Gesundheit sowie ihrer persönlichen Entwicklung Sorge zu tragen. Und ihre Überzeugung stärken, dass sie auch schwierige Situationen aus eigener Kraft erfolgreich und selbstbestimmt bewältigen können.

Alltagsgestaltung



Ausgehend von den persönlichen Interessen und spontanen Bedürfnissen der älteren Menschen mit ihnen den Alltag gestalten, Fähigkeiten stärken, Hobbys und Lernen ermöglichen und so Sicherheit, Abwechslung und Anregung schaffen.



Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben



Älteren Menschen das Miteinander, das Erleben und Mitgestalten von Kultur und Gemeinschaftsleben ermöglichen, trotz allfälliger Erschwernisse Neues und Anregendes erleben und sie dabei unterstützen, sich am Wohnort zugehörig zu fühlen.



Gemeinsame Haushaltsführung



Wenn der Haushalt nicht mehr allein bewältigt werden kann, zusammen mit den älteren Menschen alltägliche Aufgaben verrichten und sie entlasten. Ihnen einen möglichst selbstbestimmten Alltag ermöglichen. Wichtig ist das gemeinsame Tun – im Gegensatz zur hauswirtschaftlichen Unterstützung als reine Dienstleistung.



Betreuung in Pflegesituationen

Die Interessen und Bedürfnisse älterer Menschen wahrnehmen und die Pflegezeit als gemeinsame Zeit für sorgende Zuwendung und Gespräche nutzen, interessiert nachfragen, mit präventiven, gesundheitsfördernden Massnahmen die Selbstständigkeit erhalten.



Beratung und Alltagskoordination

Mit Information und sozialer Beratung Orientierung bieten im föderalen System der Altershilfe, das sich durch hohe Spezialisierung und eine Vielzahl von Leistungsanbietenden auszeichnet; passende Angebote für die individuelle Situation aufzeigen, Übergänge begleiten und moderieren sowie involvierte Akteure miteinander koordinieren.

